

Satzung für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 und § 7 Abs. 2 i.V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (OV NW S. 666), geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NW S. 254) (*) hat der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken für die Pfarrgemeinden St. Ludgerus, Weseke und Hl. Kreuz, Borkenwirth am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

(*) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S 405), in Kraft getreten am 01.10.2014

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Träger der Friedhöfe und Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Nutzungszeit/ Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 15a Urnengemeinschaftsgrabstätte
- § 16 Ehrengrabstätten
- § 17 Rasengrabstätten

V. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

- § 18 Inhalt des Nutzungsrechtes
- § 19 Übergang von Nutzungsrechten
- § 20 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 21 Beendigung von Nutzungsrechten

VI. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und baulichen Anlagen

- § 22 Grabmale
- § 23 Errichtung und Standsicherheit
- § 24 Grabgestaltung und Grabpflege
- § 25 Entfernung von Grabmalen

VII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Friedhofshallen

§ 27 Trauerfeiern

VIII Gefahrenabwehr, Haftung und Datenschutz

§ 28 Gefahrenabwehr und Haftung

§ 29 Datenschutz

IX Schlussvorschriften

§ 30 Gebühren

§ 31 Bekanntmachung/ Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe:

a) St. Ludgerus, Weseke

b) Hl. Kreuz, Borkenwirthe

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nur einen der genannten Friedhöfe betreffen, ist dies in der Satzung ausdrücklich erwähnt.

§ 2

Träger der Friedhöfe und Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde gem. CIC Can. 1240. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes. Er kann diese Aufgaben auch einem Ausschuss übertragen.

(2) a) Der Friedhof St. Ludgerus, Weseke dient der Beisetzung aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes im Ortsteil Weseke wohnten oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf ein Wahl- und Familiengrab haben.

b) Der Friedhof Hl. Kreuz, Borkenwirthe dient der Beisetzung aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes im Ortsteil Borkenwirthe wohnten oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, oder ein Anrecht auf ein Wahl- und Familiengrab haben.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund der gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Teile der Friedhöfe können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Die Außerdienststellung schließt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen aus. Durch die Entwidmung verlieren die Friedhöfe ihre Charaktere als Ruhestätte der Toten. Außerdienststellung und Entwidmung werden in der

für die Kirchengemeinde üblichen Form öffentlich bekannt gegeben. Sind nur einzelne Grabstätten betroffen, erhalten die Nutzungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Im Falle der Entwidmung sind, soweit noch Ruhefristen laufen, auf Kosten der Kirchengemeinde Umbettungen vorzunehmen. Soweit durch die Außerdienststellung das Recht auf weitere Beisetzung in Wahlgrabstätten erlischt, werden für die restliche Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten Ersatzwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung geleistet, die sich nach der Höhe der geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen oder in sonstiger Weise bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend erlauben oder untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle und Leichenwagen ausgenommen, zu befahren;
 - b) das Mitbringen von Tieren, außer Blindenhunden;
 - c) zu Lärmen, zu Spielen, zu Rauchen sowie der Genuss von Alkohol und sonstigen Drogen;
 - d) das Verteilen oder der Verkauf von Druckerzeugnissen mit Ausnahme von Totenzetteln und Gebetstexten;
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - f) Abraum- und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen; Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - i) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
- (4) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter, bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Die Tätigkeit kann nur erlaubt werden, wenn sie mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Zulassung soll auf max. drei Jahre befristet erteilt werden. Die schriftliche Zulassung ist auf Verlangen Berechtigter vorzuzeigen.
- (2) Die Zulassung ist von einem Nachweis abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende zur Ausübung der entsprechenden Tätigkeit von der zuständigen Berufskammer berechtigt ist. Bei Personen aus EU-Mitgliedsländern sind die Bestimmungen der jeweiligen Länder ausschlaggebend¹. Bei Gewerbetreibenden aus Nicht-EU-Ländern gelten die Bestimmungen für inländische Personen.
Es werden nur Gewerbetreibende zugelassen, die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt oder eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden Handwerkes mindestens gleichwertige Befähigung erworben haben.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Deckungssumme darf 3 Millionen EUR nicht unterschreiten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.
- (5) Gewerbetreibende haben die Vorschrift dieser Ordnung einzuhalten. Weitere Ausführungsbestimmungen, Einschränkungen, Regelungen zum Entzug der Zulassung oder Ausnahmen, kann die Friedhofsverwaltung im Zulassungsverfahren regeln.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Es obliegt dem Pfarrer der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten, auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten. Andere Personen dürfen nur mit vorher beantragter Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Pfarramt) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen beizufügen.
- (3) Wird die Bestattung in eine Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht festzustellen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

¹ Die Bestimmungen über Gewerbetreibende aus EU-Mitgliedsländern sind auf www.portal21.de abrufbar.

- (4) Der Pfarrer oder der leitende Geistliche der Kirchengemeinde bestimmt Ort und Zeit der Beerdigung. Wünsche der Hinterbliebenen werden, soweit möglich, berücksichtigt.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind ausnahmsweise größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen können aus dauerhaftem Material außer Kunststoff hergestellt sein. Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Arbeiten sind mit dem Totengräber abzustimmen und die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (2) Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen. Die Grabtiefe soll für Erwachsenen 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Wasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein. Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen. Urnengräber sind ca. 1,00 x 1,00 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Nutzungszeit/ Ruhezeit

- (1) Die Nutzungszeit/Ruhezeit für alle Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt generell 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung unterbricht oder hemmt nicht den Ablauf der Ruhefrist.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die schriftliche Einverständniserklärung der Nutzungsberechtigten der von der Umbettung betroffenen Gräber ist beizufügen. Sind Angehörige näheren Verwandtschaftsgrades oder auch desselben Verwandtschaftsgrades vorhanden, so müssen auch diese der Umbettung zustimmen. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Kirchengemeinde festgelegt.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin/der Antragsteller zu tragen.
- (6) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der kath. Kirchengemeinde. An ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahl- und Familiengrabstätten (Gruft),
 - c) Urnenreihengrabstätten, (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
 - d) Urnenwahlgrabstätten, (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
 - e) Ehrengabstätten,
 - f) Rasengrabstätten, (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist).
 - g) Urnengemeinschaftsgrabstätte, (wenn Fläche dafür ausgewiesen ist)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erdbestattungen, die aus Anlass des Todes der Reihe nach vergeben werden. Die Nutzungszeit daran ist identisch mit der für den betreffenden Friedhof geltenden Ruhezeit. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

- (2) In einem Reihengrab kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Es ist eine Urnen- oder Sargbeisetzung zulässig.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Sarg- oder Urnenbeisetzung) mit einer oder mehreren Grabstellen, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2)*In einer Wahlgrabstätte können der Nutzungsberechtigte und die Verstorbenen seiner Familie beigesetzt werden. Es ist zulässig, auf einer Wahlgrabstätte, je Grabstelle eine Erdbestattung oder 2 Urnenbeisetzungen vorzunehmen. Jede weitere Urnenbeisetzung vor Ablauf der Ruhezeit wird zusätzlich berechnet. Hierzu ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

*geändert aufgrund des Kirchenvorstandes in der KV-Sitzung am 19.07.2018

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit zur Beisetzung einer Urne zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenwahlgrabstätte ist möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Grabpflege

- (1) Eine Urnengemeinschaftsgrabstätte besteht aus einer festgesetzten Anzahl von Urnenreihengräbern. Die Urnengemeinschaftsgräber werden in Form von Reihengräbern zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung der Ruhezeit/ Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (2) Der Beisetzungsplatz innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabstätte wird von der Kirchengemeinde festgelegt.
- (3) Die Beisetzung in eine Urnengemeinschaftsgrabstätte ist nur in Kombination mit dem Abschluss eines Dauerpflegevertrages über die Dauer der Ruhezeit mit der Treuhandstelle Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH in Dortmund möglich. Die Abrechnung der Leistungen aus diesem Dauergrabpflegevertrag erfolgt direkt zwischen den Nutzungsberechtigten und der Treuhandstelle.

- (4) Die Friedhofsgärtnerei garantiert für die gesamte Vertragslaufzeit die Dauergrabpflege der Grabstätte. Die Dauergrabpflegegesellschaft verwaltet die eingezahlten Gelder treuhänderisch und überwacht die Leistungserbringung der Friedhofsgärtnerei.
- (5) Für die Kennzeichnung der Grabstelle wird von der Kirchengemeinde ein Grabmal bereitgestellt und in die Urnengemeinschaftsgrabstätte eingesetzt. Die Gestaltung des Grabmales erfolgt einheitlich und wird vom Kirchenvorstand vorgegeben. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Der Steinmetz wird nach jeder Beisetzung in einer vorgegebenen, einheitlichen Schriftart den Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der/ des Verstorbenen auf der intrigierten Platte auf dem Grabmal aufbringen. Die Kosten für das Grabmal und der Beschriftung werden bei den Friedhofsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 16

Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 17

Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind für Erd- und Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten. Die Anlage und Pflege erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr Beauftragten. Die Grabstätten müssen für diese Pflege freigehalten werden; das Aufstellen von Grableuchten und Blumenschmuck ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegte oder aufgestellte Gegenstände werden durch die Kirchengemeinde entsorgt. Ein Anspruch auf Erstattung des Geldwertes durch die Kirchengemeinde besteht nicht.
- (2) Die Vergabe der Rasengräber erfolgt aus Anlass des Todes der Reihe nach.
- (3) Für die Kennzeichnung der Grabstellen bzw. Grabstätten ist auf Kosten der Antragstellerin / des Antragstellers eine Grabplatte in der Größe von 0,30 m x 0,30 m bereitzustellen, die von der Friedhofsverwaltung bestellt und in die Rasengrabstätte eingesetzt wird. Die Gestaltung der Grabplatten erfolgt einheitlich und wird vom Kirchenvorstand vorgegeben. Eine individuelle Gestaltung ist nicht möglich. Die Kosten für die Grabplatte werden dem Trauerhaus von der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt.
- (4) Anonyme oder namenlose Rasengräber dürfen nicht angelegt werden.

V. Art und Inhalt von Nutzungsrechten

§ 18

Inhalt des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. In Fällen, in denen eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht der Grabpflege. Die Kirchengemeinde stellt über den Erwerb des Nutzungsrechtes eine Urkunde aus.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten entspricht der jeweiligen Ruhezeit auf dem Friedhof.

- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur an Wahlgrabstätten möglich. Das Nutzungsrecht an Reihen- und Urnenreihengräbern endet mit Ablauf der jeweiligen Ruhefrist.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht über die Nutzungszeit hinausgeht oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung gewährt worden ist. Sind Ruhezeit und Nutzungszeit abgelaufen, besteht kein Anspruch auf eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kann nur erfolgen, um die Dauer des Nutzungsrechtes so zu verlängern, dass sie der jeweiligen Ruhezeit entspricht.

§ 19

Übergang von Nutzungsrechten

- (1) Die Übertragung von Nutzungsrechten zu Lebzeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt.
- (2) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nutzungsrechte gehen:
- a) bei Versterben des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten über.
 - b) in allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über, und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht. Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde zustimmt.
 - c) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.
 - d) Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, kann das Nutzungsrecht auf die Geschwister der früheren Nutzungsberechtigten übergehen. Abs. 2b Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Pflicht zur Pflege.
- (4) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde auf Antrag eine Urkunde aus.
- (5) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann sich die Kirchengemeinde an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 20

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Nutzungszeit gemäß § 10 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für das gesamte Wahlgrab zu verlängern.

§ 21

Beendigung von Nutzungsrechten

- (1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der bevorstehenden Beendigung und fordert ihn schriftlich auf, die Grabstätte auf seine Kosten abzuräumen. Diese Aufforderung hat eine Androhung zu enthalten, dass nach erfolglosem Ablauf der genannten Frist das Abräumen durch die Kirchengemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten erfolgt.
- (2) Die Räumung der Grabstätte hat innerhalb eines Monats nach Ablauf der Nutzungszeit zu erfolgen. Insbesondere sind der Grabstein, Blumenschmuck, verlegte Steinplatten etc. zu entfernen. Von der Kirchengemeinde veranlasste Begrenzungen der Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde und dürfen nicht entfernt werden.
- (3) Erfolgt die Räumung der Grabstätte nicht in der gesetzten Frist, kann die Kirchengemeinde die Grabstätte ohne erneute Aufforderung an den Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten abräumen zu lassen. Ansprüche des bisherigen Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde auf Herausgabe der abgeräumten Sachen bestehen nicht.
- (4) Ist die Anschrift des Nutzungsberechtigten nicht bekannt, gilt § 19 dieser Friedhofssatzung entsprechend.
- (5) Bei Urnengräbern und bei den Wahlgräbern beigesetzten Urnen werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von der Kirchengemeinde oder ihrem Beauftragten in den Erdboden gegeben.
- (6) Eine vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes kann nur auf Antrag und mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen. Für die Rückgabe werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben. Die Regelungen zu Absatz 1 Satz 1 und zu den Absätzen 2 bis 5 gelten entsprechend.

VI. Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen

§ 22

Grabmale

- (1) Die Nutzungsberechtigten sollen auf Grabstätten Grabmale errichten. Sie sollen christlichen Grundsätzen entsprechen und in ihrer Symbolik den Glauben an die Auferstehung verkünden. Das Denkmal soll den Namen der/des Beigesetzten enthalten.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

- (3) Auffällige Farbanstriche oder Firmenbezeichnungen an oder auf den Grabmalen sind nicht gestattet.
- (4) Die Grabmale und Einfassungen sollen aus Naturstein oder anderen wetterbeständigen Materialien außer Kunststoffen, Metall oder Holz hergestellt sein. Sie dürfen bei Reihen- und Wahlgräbern nicht größer als 1,30 m Höhe und 0,60 m Breite je Grabstelle sein. Werden Stelen aufgestellt, dürfen diese eine Größe von 1,50 m Höhe und 0,40 m Breite je Grabstelle nicht überschreiten. Grabmale auf Urnengräbern dürfen in einer Größe von 0,35 m Höhe und 0,40 m Breite je Grabstelle aufgestellt werden. Die Grabmale und Stelen sollen eine Dicke von 12 cm haben. Stelen auf Urnengräbern dürfen mit einem Durchmesser bis zu 0,30 m und einer Höhe bis zu 0,70 m aufgestellt werden. Liegende Grabmale auf Urnengräbern sowie auf Kindergräbern dürfen nicht mehr als achtzig Prozent der Grabfläche bedecken. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag hin der Kirchenvorstand eine abweichende Größe zulassen.

§ 23

Errichtung und Standsicherheit

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist der Kirchengemeinde spätestens zwei Wochen vorher zur Genehmigung anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Baupläne vorzulegen und der ausführende Unternehmer zu benennen. Die Kirchengemeinde erteilt unverzüglich die Genehmigung, wenn Gründe nicht entgegenstehen. Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Kirchengemeinde oder deren Beauftragten entfernt.
- (2) Grabmale, Kreuze oder Stelen müssen nach den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) fundamentiert und befestigt sein, um ihre dauerhafte Standsicherheit, auch beim Öffnen der Grabstätte und benachbarter Grabstätten, zu gewährleisten. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Grabmale sind fortwährend in verkehrssicherem Zustand zu halten. Insbesondere im Frühjahr nach Ende der Frostperiode hat der Verantwortliche eine Überprüfung vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wer nutzungsberechtigt ist.
- (4) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.
- (5) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der verantwortlichen Person vorzunehmen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale oder Teile davon aufzubewahren, soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist.
- (6) Die Kirchengemeinde kann in begründeten Fällen die Errichtung untersagen.

§ 24

Grabgestaltung und Grabpflege

- (1) Die Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die erstmalige Herrichtung des Grabes muss spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung erfolgen. Grabhügel- und Beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Grab sich in einem gepflegten und ordnungsgemäßen Zustand befindet. Nutzungsberechtigte von Grabstätten in ungepflegtem Zustand werden durch die Kirchengemeinde schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen die Grabstelle in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist behält sich die Kirchengemeinde vor, die Kosten der Herrichtung dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Grabflächen sind zum überwiegenden Teil zu bepflanzen. Nur dreißig Prozent der Fläche darf mit Naturstein gestaltet werden.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Bäume und Gehölze außerhalb der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung angepflanzt.

§ 25

Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb eines Monats zu entfernen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kostenpflichtig abräumen zu lassen. Die vom Träger abgeräumten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen in das Eigentum des Trägers über.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 26

Friedhofshallen

- (1) Die Kirchengemeinde unterhält eine Leichen- und Trauerhalle. In der Leichenhalle können Verstorbene bis zur Beisetzung aufgebahrt werden und in Leichenkammern verwahrt werden. Es gelten besondere Öffnungszeiten. Alle Bestattungen erfolgen von den Friedhofshallen aus.
- (2) Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeierlichkeiten. Sie ist Gotteshaus und darf nicht für profane Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.

§ 27

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern oder Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass einer Beisetzung stattfinden oder die durch einen anderen als den Geistlichen oder offiziellen Vertreter der Religionsgemeinschaft geleitet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, sich Reden und Texte dieser Veranstaltung vorlegen zu lassen. Politische Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

VIII. Gefahrenabwehr, Haftung und Datenschutz

§ 28

Gefahrenabwehr und Haftung

- (1) Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hierdurch Kosten entstehen, kann sie diese von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, von dem die Gefahr ausging, Ersatz verlangen.
- (2) Für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Vandalismus entstehen, wird seitens der Kirchengemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen oder durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Die Wege, Plätze und Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Mittel und des zur Verfügung stehenden Personals der Zweckbestimmung der Friedhöfe entsprechend unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht **nicht**. Eine Haftung der Kirchengemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 29

Datenschutz

- (1) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringung sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den damit verbundenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a.) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b.) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht

- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IX. Schlussvorschriften


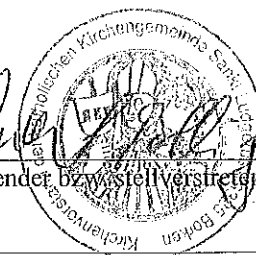

§ 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Kirchengemeinde und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 31 Bekanntmachung/ Inkrafttreten

- (1) Die Kirchengemeinde kann Bekanntmachungen, die an alle Nutzungsberechtigten gerichtet sind, durch Aushang in den Pfarrkirchen sowie an den Friedhöfen vornehmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung und zur Gebührenordnung für die Friedhöfe.
- (2) Die Friedhofssatzung wird bekannt gemacht
- a.) durch zweiwöchigen Aushang an den Tafeln für kirchliche Bekanntmachungen in den Pfarrkirchen,
 - b.) durch Aushang an den Friedhöfen,
 - c.) durch eine Anzeige in der „Borkener Zeitung“.
- (3) Sie kann auch während der Dienstzeiten im Pfarrbüro eingesehen werden.
- (4) Die Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Borken tritt mit ihrer Veröffentlichung für die Friedhöfe St. Ludgerus, Weseke und Hl. Kreuz, Borkenwirthe in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 13.05.2014 beschlossene Friedhofssatzung außer Kraft.

46325 Borken, den 15.02.2017
Die Kath. Kirchengemeinde
St. Ludgerus, Borken




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r

Siegel Kirchenvorstand

110-KKG # 42943/2014
Az.: 110-KKG # 22195/2015

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, den 18.12.2019
Eberhard-Jones Generalvikarial
i.V.




E. Hopfenitz